



Ausgabe 01/2022 | Januar 2022

## **BEPS 2.0 Pillar II – Veröffentlichung der OECD-Mustervorschriften und des EU-Richtlinienentwurfs**

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

am 20. Dezember 2021 hat die OECD die [Mustervorschriften](#) zu den Global Anti-Base Erosion-Regelungen („GloBE-Regelungen“) zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von 15 % veröffentlicht. Die Mustervorschriften beinhalten detaillierte Vorgaben zur Umsetzung der von den Finanzministern der G20-Staaten beschlossenen globalen Mindestbesteuerung.

Bereits zwei Tage später, am 22. Dezember 2021, hat die EU-Kommission den [Richtlinienvorschlag](#) zur Umsetzung der Mustervorschriften durch die EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Durch die Richtlinie sollen die von der OECD erarbeiteten Regelungen in europäisches Recht umgesetzt werden.

KPMG veranstaltet zum Thema BEPS 2.0 Pillar II **am 1. Februar 2022 einen Webcast**, zu dem Sie sich [hier](#) anmelden können.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte der Veröffentlichungen der OECD und der EU-Kommission für Sie zusammengefasst (eine ausführlichere englische Fassung finden Sie [hier](#)).

### **Die Kernpunkte und Neuerungen der OECD-Mustervorschriften**

Die Mustervorschriften enthalten eine Reihe von Änderungen gegenüber den vorherigen OECD-Veröffentlichungen. So wurden Änderungen z. B. bei den folgenden Punkten vorgenommen:

- die konkrete *Berechnung der Effective Tax Rate* („ETR“) mittels GloBE-Einkommen und Adjusted Covered Taxes (inkl. Anpassungen für permanente und zeitliche Differenzen),
  - die Berücksichtigung von *latenten Steuern* und *Verlustvorträgen*,
-

- der Umgang mit **Minderheitsbeteiligungen, Joint Ventures** und multinationalen Konzernen mit **mehreren Muttergesellschaften**, und
- der Mechanismus für die **Zuweisung der Undertaxed Payments Rule** („UTPR“) Top-up Tax.

Neu gegenüber dem OECD Blueprint aus Oktober 2021 ist außerdem das Konzept der **Qualified Domestic Minimum Top-up Tax** („QDMTT“). Dabei erhebt ein Niedrigsteuerland selbst den Differenzbetrag zwischen der ETR und der Mindeststeuer von 15 %. Es wird erwartet, dass die meisten Niedrigsteuerländer von der Einführung einer QDMTT Gebrauch machen werden, um sich das ansonsten in einem anderen Staat voraussichtlich ohnehin fällige Steuersubstrat zu sichern.

Die Mindestbesteuerung von 15 % wird nach den OECD-Mustervorschriften durch ein dreistufiges System gewährleistet, das wie folgt strukturiert ist:

1. **Qualified Domestic Minimum Top-up Tax:** Wenn die ETR eines multinationalen Unternehmens in einem Land unter 15 % liegt, kann dieses Land eine QDMTT erheben. Die QDMTT werden auf die Top-up Tax nach den GloBE-Vorschriften angerechnet, anstatt als erfasste Steuer behandelt zu werden. Wird die Mindestbesteuerung nicht durch die QDMTT erreicht, ist anschließend zu prüfen, ob die Income Inclusion Rule („IIR“) Anwendung findet.
2. **Income Inclusion Rule:** Der IIR-Ausgleichsmechanismus findet nach dem Top-Down-Ansatz Anwendung. Dabei wird die Top-up Tax für zu niedrig besteuerte Gewinne bei der Konzernmutter („Ultimate Parent Entity“) erhoben. Sollte diese in einem Land ansässig sein, das keine IIR anwendet, wird die Top-up Tax bei der Gesellschaft („Intermediate Parent Entity“) auf der nächsten Ebene erhoben.
3. **Undertaxed Payments Rule:** Sollte durch QDMTT und IIR Top-up Tax noch keine Mindestbesteuerung erreicht worden sein, wird der verbleibende Top-up Tax Anteil von den UTPR Jurisdiktionen erhoben.

In Zukunft werden multinationale Konzerne in Ländern, in denen die GloBE-Regelungen gelten, verpflichtet, eine standardisierte **GloBE-Informationsmeldung** einzureichen. Vorbehaltlich bestimmter Mechanismen zur Vermeidung von Doppelmeldungen werden so Informationen über die Steuerberechnungen des multinationalen Konzerns gemäß den GloBE-Regeln bereitgestellt. Die Meldungen müssen innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Steuerjahres, auf das sie sich beziehen, eingereicht werden.

Die in den GloBE-Informationsmeldungen zu enthaltenen Informationen umfassen z. B.:

- die allgemeine Unternehmensstruktur der multinationalen Gruppe
  - Informationen, die zur Berechnung der ETR für jedes Land und der Top-up Tax für jedes Unternehmen erforderlich sind
-

- die Aufteilung der Top-up Tax auf IIR und UTPR

### Die Details zum EU-Richtlinienvorschlag

Der EU-Richtlinienvorschlag orientiert sich eng an den OECD-Mustervorschriften zu den GloBE-Regelungen. So ergeben sich im Hinblick auf die Ermittlung des GloBE-Einkommens und der Berechnung der Top-up Tax keine Abweichungen im Vergleich zu den OECD-Mustervorschriften. Damit diese allerdings nicht die Grundfreiheiten der Europäischen Union verletzen, wurden punktuell Anpassungen vorgenommen.

Die Europäische Kommission hat den Anwendungsbereich von Pillar II auch auf rein **national tätige Unternehmensgruppen** erweitert, die den Schwellenwert von 750 Mio. € Umsatz entsprechend den OECD-Mustervorschriften in mindestens zwei der vier vorangehenden Wirtschaftsjahre überschreiten. Danach werden auch inländische Gruppengesellschaften der Top-up Tax unterworfen. Es soll keine Benachteiligung von grenzüberschreitenden Konzernen geben.

Ebenfalls abweichend von den OECD-Mustervorschriften soll die UTPR nur in Fällen Anwendung finden, in denen die **Konzernobergesellschaft außerhalb der EU** ansässig ist. Es wird keine Top-up Tax gemäß UTPR zugewiesen, wenn die Konzernobergesellschaft in der EU ansässig ist, da diese entweder die IIR auf sich selbst und seine inländischen Tochtergesellschaften anwendet oder QDMTT erhoben wurde.

Der EU-Richtlinienvorschlag sieht zudem **Sanktionsregelungen** vor, falls Unternehmen keine oder falsche Top-up Tax Steuererklärungen („Top-up Tax Information Returns“) mit den Steuerbehörden in der EU teilen. Es ist ein Bußgeld in Höhe von 5 % des Umsatzes vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat zudem die Interaktion zwischen bestehenden **Hinzurechnungsbesteuerungsregimen** nach ATAD („CFC-Rules“) und der IIR untersucht. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Änderung der bestehenden Regelungen nicht erforderlich ist und diese parallel zu den GloBE-Regelungen angewendet werden können. In der Praxis soll zusätzlicher Steueraufwand aus der Hinzurechnungsbesteuerung bei der ETR-Berechnung für die jeweiligen Jurisdiktionen der niedrig besteuerten Einheiten berücksichtigt werden.

### Die nächsten Schritte

Nach der Ankündigung der OECD soll die Kommentierung zu den GloBE-Mustervorschriften und die Mustervertragsbestimmungen zur STTR („Subject to Tax Rule“) **Anfang 2022** veröffentlicht werden. Im Anschluss daran wird der GloBE-Umsetzungsrahmen entwickelt, der sich auf Verwaltungs-, Einhaltung- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit der zweiten Säule konzentriert. Eine öffentliche Konsultation zum Umsetzungsrahmen und zur STTR wird im

---

**Februar bzw. März 2022** stattfinden. Die Zustimmung der EU-Mitgliedsstaaten zum Richtlinienvorschlag wird im Frühjahr erwartet.

Sowohl die OECD als auch die EU-Kommission verfolgen einen ambitionierten Zeitplan, der die erstmalige Anwendung der meisten GloBE-Regelungen (insbesondere IIR und STTR) zum **1. Januar 2023** vorsieht. Dementsprechend muss der EU-Richtlinienvorschlag bis Ende 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Anwendung der UTPR ist ab dem 1. Januar 2024 geplant.

Aus diesem Grund sollten die betroffenen Unternehmen bereits **jetzt** die Auswirkungen der GloBE-Regelungen auf ihre Strukturen und Geschäftstätigkeiten überprüfen.

### **bleiben Sie informiert – Webcast am 1. Februar**

Es bleibt also weiterhin spannend. Wir halten Sie gerne über die aktuellen Entwicklungen informiert. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie herzlich zu unserem **Webcast am 1. Februar 2022** einladen, in dem wir die OECD-Mustervorschriften und den EU-Richtlinienvorschlag im Detail vorstellen (Anmeldung [hier](#)).

Ihr BEPS 2.0 Team

Dr. Andreas Ball, Dr. Christoph Kiegler, Marius Kaulfersch und Christian Peus

---

## **Ihre Ansprechpersonen**



**Dr. Andreas Ball**  
Partner, Corporate Tax Services

 +49 521 9631 1430

 [Kontakt](#)



**Dr. Christoph Kiegler**  
Partner, Corporate Tax Services

 +49 621 4267 260

 [Kontakt](#)



**Marius Kaufersch**  
Manager, Corporate Tax Services

 +49 711 9060 41961

 [Kontakt](#)



**Christian Peus**  
Assistant Manager, Corporate Tax Services

 +49 521 9631 1824

 [Kontakt](#)

---

MITGLIEDER

**KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"**

Andre Arjes

Dr. Andreas Ball

Felix Bußmann

Dr. Oliver Buttenhauser

Bogdan Hinz

Claus Jochimsen-von Gfug

Friederike Jüngling

Marius Kaufersch

Dr. Christoph Kiegler

Ina Majewski

Oliver Mattern

Dr. Kai Reusch

Christian Schiessl

---



## BEPS 2.0 QUICK IMPACT TOOLS ("QUIT I" & "QUIT II") Ihre Betroffenheitsbarometer

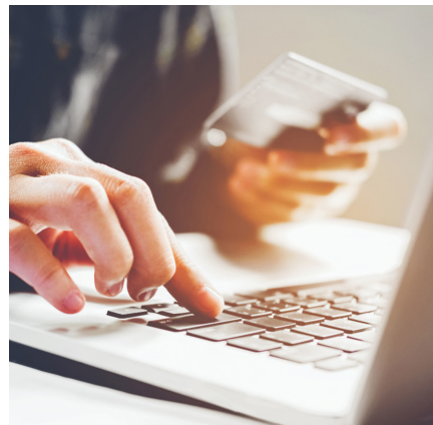
Unsere KPMG BEPS 2.0 Quick Impact Tools zu Pillar I („QUIT I“) und Pillar II („QUIT II“) unterstützen Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I und II auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schieberegler und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

### TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

## Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

[Lesen Sie mehr](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

**Weiterempfehlen**



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhoyerstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
WP Ulrich D. Maas

Vorstand:  
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803  
Staat der Zulassung: Deutschland  
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:  
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).